

S a t z u n g
für "die darmstädter studentenzeitung"

Präambel

Mit dem Auftrag der Herausgabe einer Studentenzeitung verfolgt der Allgemeine Studentenausschuß folgende Ziele

1. Die Studentenzeitung soll den einzelnen Studenten anregen, sich mehr als bisher mit den Problemen der Hochschule zu befassen.
2. Sie soll ihm darüber hinaus Gelegenheit geben, durch seine Mitarbeit bei der Behandlung aktueller Probleme, seine Gedanken in geeigneter Form einem größeren Kreis darzulegen und dadurch seine Urteilsfähigkeit und sein Verantwortungsgefühl zu stärken.
3. Sie soll durch Information über das Hochschulleben das Interesse der Studentenschaft wecken und gleichzeitig eine enge Verbindung mit allen am Hochschulleben interessierten Kreisen gewährleisten.

S a t z u n g

1. Der Allgemeine Studentenausschuß der Technischen Hochschule Darmstadt beauftragt drei ordentliche Studierende, "die darmstädter studentenzeitung" herauszugeben.
2. "die darmstädter studentenzeitung" dient der Verbreitung von Information, Meinungen und Bildberichten innerhalb und, soweit es geraten erscheint, außerhalb der Technischen Hochschule Darmstadt. Der redaktionelle Inhalt soll im Bereich der studentischen und von Studenten behandelten Themen liegen.
3. "die darmstädter studentenzeitung" ist frei und kann jede Nachricht oder Meinung veröffentlichen, soweit Raum und Güte der Darstellung es zulassen.
4. Sie unterliegt dabei dem Hessischen Pressegesetz vom 20. November 1958.
5. "die darmstädter studentenzeitung" ist verpflichtet, amtliche Stellungnahmen des Allgemeinen Studentenausschusses zu veröffentlichen.
6. Der Allgemeine Studentenausschuß wählt die drei Herausgeber mit 2/3 Mehrheit.
7. Die Herausgeber sollen durch Ihre Haltung und ihr Urteilsvermögen überzeugen. Sie sollen möglichst viel Erfahrung redaktioneller Art sowie im Umgang mit den Organen der Hochschule besitzen.
8. Aufgabe der Herausgeber ist es, der "darmstädter studentenzeitung" eine einheitliche Gestaltung zu geben, Kontinuität und Weiterentwicklung zu gewährleisten, damit sie ihrer Verantwortung und ihren Möglichkeiten gegenüber der Hochschulgemeinschaft gerecht werden kann. Die Herausgeber sind verpflichtet, gemeinsam eine genaue Vorstellung über den Inhalt und das Aussehen der Zeitung zu erarbeiten. Diese soll für einen längeren Zeitraum festgelegt werden in einem möglichst detaillierten Redaktionsprogramm, das als Arbeitsgrundlage dient.
9. Die Versammlung aller Mitarbeiter, die für die Arbeit eines bestimmten Gebietes zuständig sind, ist das Redaktionskollegium der Zeitung. In das Redaktionskollegium kann jeder Student durch Mehrheitsentscheid aufgenommen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
10. Zur Verwirklichung des Redaktionsprogrammes sind die Redaktion und die Herausgeber verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten.

11. Der Chefredakteur wird vorgeschlagen durch die Redaktion und gewählt durch das Herausgeberkollegium. Er ist dem Allgemeinen Studentenausschuß in der nächstfolgenden Sitzung vorzustellen.
12. Der Chefredakteur ist verantwortlich für den redaktionellen Inhalt.
13. Die Herausgeber haben dem Chefredakteur bei seiner Verantwortlichkeit im Sinne des Hessischen Pressegesetzes und gegenüber den Organen der Hochschule Unterstützung zu geben.
14. Wenigstens einer der Herausgeber muß auf jeder Redaktionssitzung und beim Umbruch anwesend sein.
15. Die Herausgeber können auf Antrag vom Allgemeinen Studentenausschuß mit $2/3$ Mehrheit ihres Postens enthoben werden.
16. Der Chefredakteur kann durch die Herausgeber seines Postens enthoben werden.
17. Zur Durchführung der Aufgaben stellt die Studentenschaft über den Allgemeinen Studentenausschuß den Herausgebern finanzielle Mittel zur Verfügung.
18. Der Verwaltung der Finanzmittel der "darmstädter studentenzeitung" steht nur das Konto 144/60 des Allgemeinen Studentenausschusses beim Studentenwerk zur Verfügung. Es wird vom Verwaltungschef und vom Studentenwerk geführt. Für den Zahlungsverkehr sind nur die vorgeschriebenen Formulare (Anweisungsbücher) zulässig.
19. Ein Geschäftsführer wird von der Redaktion vorgeschlagen und von den Herausgebern gewählt. Der Geschäftsführer ist den Herausgebern verantwortlich für die Buchführung und muß auf Verlangen jederzeit völlige Klarheit geben können über den Status.
20. Zeichnungsberechtigt für "die darmstädter studentenzeitung" ist der Geschäftsführer. Jede verfügte Belastung muß von einem der Herausgeber durch Gegenzeichnung bestätigt werden.
21. Die Herausgeber sind dem Allgemeinen Studentenausschuß über die Verwendung der Mittel verantwortlich. Liegen die Ursachen für ein Verschulden der Zeitung nicht im Verhalten der Herausgeber, dann übernimmt der Allgemeine Studentenausschuß die Haftung. Am Beginn jedes Semesters legen die Herausgeber einen Haushaltsvoranschlag und einen buchmäßigen Abschluß für das vergangene Semester dem Allgemeinen Studentenausschuß vor. Der geprüfte Abschluß wird von der Versammlung des Allgemeinen Studentenausschusses verabschiedet.
22. Aufwandsentschädigungen der Redaktion und Zeilenhonorare werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
23. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch den Allgemeinen Studentenausschuß in Kraft. Zur Annahme ist die $2/3$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
24. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit.
25. Änderungen dieser Satzung sind nur durch den Allgemeinen Studentenausschuß mit $2/3$ Mehrheit möglich.
26. Bei Liquidation der "darmstädter studentenzeitung" übernimmt der Allgemeine Studentenausschuß vorhandene Vermögenswerte.